Amtliche Bekanntmachung

031 K 25/26

Amtsgericht Hagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27.01.2027, 09:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal 363, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Haspe, Blatt 275,
BV lfd. Nr. 12
Gemarkung Haspe, Flur 21, Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche, Voerder Str. 29 , Größe: 385 m²

BV lfd. Nr. 16
Gemarkung Haspe, Flur 21, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Voerder Str. 29, Größe: 724 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten aus einem früheren Verfahren – ohne Innenbesichtigung –:

Zwei aneinander angrenzende Grundstücke; Flurstück 163 ist bebaut mit einem 2-geschossigen, voll unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus mit teilausgebautem Dach und Anbauten; Wiederaufbaujahr nach 1945; Grundrisspläne nicht vorhanden; Wohnfläche nicht bekannt; Bauzustand: stark überaltert, schlechter sanierungsbedürftiger Zustand; nach der Einschätzung des Gutachters handelt es sich um ein Abrissobjekt; Abriss- und Beseitigungskosten wurden wertmindernd berücksichtigt.

Bei dem angrenzenden Flurstück 166 handelt es sich um ein unbebautes

Grundstück mit ca. 15-20 PKW-Stellplätzen und Zufahrt.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch jeweils am 10.03.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

116.001,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Haspe Blatt 275, lfd. Nr. 12	1,00 €
- Gemarkung Haspe Blatt 275, lfd. Nr. 16	116.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter müssen im Versteigerungstermin u.U. Sicherheit leisten, die in der Regel 10 v.H. des Verkehrswertes beträgt und nicht in bar erbracht werden kann.